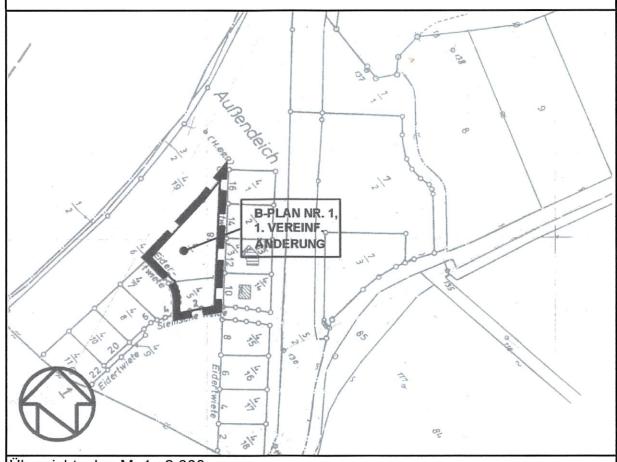
BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 1, 1. vereinfachte Änderung der Gemeinde Bergewöhrden für das Gebiet "Wochenendhausgebiet Bergewöhrden an der Eider - Siem'sche Weide -"

- 1. Städtebauliche Grundsituation
- 2. Lage und Umfang des Plangebietes
- Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen
- 4. Verkehrserschließung und -anbindung, ruhender Verkehr
- 5. Naturschutz und Landschaftspflege
- 6. Ver- und Entsorgung
- 7. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
- 8. Kosten



Übersichtsplan M. 1 : 2.000

PLANUNGS BÜRO für

Architektur und Stadtplanung Dipl. - Ing. Hermann Dirks 25746 Heide, Loher Weg 4 Tel.: 0481/71066 Fax: /71091 - eMail: Hermann.Dirks@t-online.de

1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Bergewöhrden verfügt nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan; der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1 reichte aus, im vorliegenden Bereich die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Durch die vorliegende 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Bergewöhrden sind die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 1 nicht berührt.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet der 1. vereinfachten Änderung des B-Planes Nr. 1 umfasst eine Fläche von ca. 1.600 m². Es befindet sich im südwestlichen Teil des Gebietes der Gemeinde Bergewöhrden. Das Gelände zeigt keine topographischen Besonderheiten.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen

Mit Stand vom 31-12-2000 hatte die Gemeinde Bergewöhrden insgesamt 30 Einwohner. Die Gemeinde befindet sich im nördlichen Teil Dithmarschens als amtsangehörige Gemeinde des Amtes KLG Hennstedt.

Der Regionalplan des Planungsraumes IV des Landes Schleswig-Holstein ordnet der Gemeinde die Agrarfunktion als Alleinfunktion zu.

Das Wochenendhausgebiet im Vordeichgelände schließt an eine entsprechende Nutzung des Vordeichbereiches in der Nachbargemeinde Hennstedt an; derzeit erfolgt die Realisierung des Planes.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Bergewöhrden setzt für das Baugrundstück Nr. 17, das den Geltungsbereich der vorliegenden 1. vereinfachten Änderung des Planes bildet, als besonderen Nutzungszweck die Grundnutzung durch einen Laden bei einer GRZ von 0,30 und einer GFZ von 0,50 fest. Da weder eine wirtschaftliche Grundlage für die Realisierung dieser Planungsabsicht noch ein Bedarf nach einer entsprechenden Einrichtung besteht, beschloss die Gemeinde Bergewöhrden nunmehr, im Zuge der vorliegenden 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 die betreffende Fläche auch der Nutzung als Wochenendgebiet zuzuführen. Entsprechend der geltenden Festsetzungen für die umgebenden Grundstücke wird innerhalb des Geltungsbereiches eine maximal eingeschossige, offene Bauweise festgesetzt. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 werden nicht angetastet; eine entsprechende Klarstellung erfolgt in der Satzung.

4. Verkehrserschließung und -anbindung, ruhender Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Gesamtgeltungsbereiches, die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz sowie die Maßnahmen zur Unterbringung des ruhenden Verkehres bleiben durch die vorliegende 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Bergewöhrden unangetastet.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

Durch die vorliegende 1. vereinfachte Planänderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Bergewöhrden werden keine zusätzliche Eingriffe in den Naturhaushalt vorgenommen oder vorbereitet; vielmehr wird der maximal zulässige Versiegelungsanteil für die betreffenden Flächen verringert.

6. Ver- und Entsorgung

An den vorgesehenen Ver- und Entsorgungsmaßnahmen, die durch den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Bergewöhrden geregelt werden, sind keinerlei Änderungen vorgesehen.

7. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff BauGB werden durch die vorliegende Planänderungen nicht erforderlich.

8. Kosten

Aus der vorliegenden 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 entstehen der Gemeinde Bergewöhrden keine weiteren Kosten. Die Planungskosten werden durch den Veranlasser der vereinfachten Änderung getragen.

SCHLUSSBEMERKUNG

Die Begründung zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Bergewöhrden bleibt neben der vorliegenden Begründung weiterhin Bestandteil des Bebauungsplanes.

Bergewöhrden, den 12.11.2003

- Bürgermeister -